

Bundesgerichtsentscheide zu adaptiven Antennen (Stand 18.09.2026)

Die Bundesgerichtsentscheide in Kürze

BGer 1C_100/2021: Bestätigt die «Worst-Case»-Beurteilung adaptiver Antennen, die Tauglichkeit der METAS-Messempfehlungen und die Gleichbehandlung gepulster und kontinuierlicher Strahlung hinsichtlich biologischer Wirkungen.

BGer 1C_307/2023: Bestätigt den Korrekturfaktor für adaptive Antennen und dessen Vereinbarkeit mit dem Vorsorgeprinzip trotz möglicher kurzzeitiger Grenzwertüberschreitungen.

BGer 1C_113/2024: Bestätigt, dass «adaptiver Modus: ja» und die Anzahl Subarrays im Standortdatenblatt für die Bestimmung des Korrekturfaktors ausreichen.

BGer 1C_539/2024: Bestätigt erneut, dass KAA und ERP_{max} nicht separat im Standortdatenblatt angegeben werden müssen.

BGer 1C_438/2025: Bestätigt die ausreichenden Angaben zum adaptiven Betrieb und Korrekturfaktor sowie das Einsichtsrecht der Anwohnenden in die numerisch aufgeschlüsselten Antennendiagramme.

Zusammenfassung der Bundesgerichtsentscheide

Das Urteil **BGer 1C_100/2021** vom 14. Februar 2023 weist die Beschwerde gegen eine nach dem sogenannten «worst-case» beurteilte adaptive Antenne ab. Das Urteil deklariert zudem die vom eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) erarbeitete Messempfehlungen auch für adaptive Antennen als nicht untauglich. Die Messungen werden nur durch von der Bundesstelle (SAS) akkreditierten Messtellen vorgenommen.

Im Urteil wurde festgehalten, dass nach den ICNIRP-Richtlinien 2020 keine Hinweise darauf bestehen, dass diskontinuierliche beziehungsweise gepulste elektromagnetische Strahlung, wie sie von adaptiven Antennen ausgeht, andere biologische Wirkungen hervorruft als kontinuierliche elektromagnetische Strahlung. Damit wird bestätigt, dass die bisherige wissenschaftliche Erkenntnislage keine Unterschiede in den biologischen Effekten zwischen den Strahlungsarten aufzeigt und somit die regulatorischen Vorgaben gleichermassen gelten.

Das Bundesgericht hat im Urteil **BGer 1C_307/2023** vom 9. Dezember 2024 die Anwendung des Korrekturfaktors über die 6 Minuten gemittelte Sendeleistung gemäss NISV vollumfänglich gutgeheissen. Die besondere Signalcharakteristik von adaptiven Antennen rechtfertigt eine differenzierte Betrachtungsweise. Gemäss den Erläuterungen im Urteil wird das Vorsorgeprinzip weiterhin eingehalten. Auch mit den dadurch ermöglichten kurzzeitigen Überschreitungen des Anlagegrenzwertes bestehe weiterhin eine deutliche Sicherheitsmarge in Bezug auf nachgewiesene Gesundheitsgefährdungen.

Die Urteile BGer **1C_113/2024** vom 16. Juni 2025 sowie **1C_539/2024** vom 4. Dezember 2025 bestätigen, dass der Korrekturfaktor KAA und der ERP_{max} nicht auf dem Standortdatenblatt anzuführen sind, da diese zur Einhaltung der Anlagegrenzwerte nicht massgeblich sind. Die Angabe der Anzahl der Subarrays legt automatisch den Korrekturfaktor gemäss NISV fest. Das Bundesgericht hat somit festgestellt, dass für

adaptive Antennen, die mit einem Korrekturfaktor betrieben werden, eine Angabe im standortspezifischen Datenblatt gemäss den Vorschriften *Adaptive Antennen - Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002* («adaptiver Modus: ja» und Angabe der Anzahl Subarrays) ausreichend ist.

Im Urteil BGer **1C_438/2025** vom 31. März 2026 hält das Bundesgericht fest, dass die Angaben zum adaptiven Betrieb und zur Anwendung des Korrekturfaktors im vorliegenden Standortdatenblatt genügen. Sowohl die maximal mögliche Sendeleistung als auch der zulässige Korrekturfaktor lassen sich aus diesen Angaben einfach ableiten. Die nur grobe Angabe des verwendeten Frequenzbereichs in Zusatzblatt 2 zum Standortdatenblatt hielt es übereinstimmend mit dem BAFU ebenfalls für ausreichend. Zum Einsichtsrecht der Anwohnenden in Bezug auf die Antennendiagramme hielt das Bundesgericht fest, dass die elektronischen Antennendiagramme eine wesentliche Entscheidungsgrundlage darstellen. Die von der Vorinstanz gestellten Anforderungen an die Darstellung der Diagramme auf Papier bieten jedoch keinen bedeutenden Mehrwert gegenüber den Versionen, die sich in den Akten befinden. Die Beschwerdegegenschaft hat Einsicht in die von der kantonalen Fachstelle herangezogenen Antennendiagramme verlangt und diese in numerisch aufgeschlüsselter Form erhalten, was erforderlich ist, um eine exakte Nachrechnung der im Standortdatenblatt angegebenen Feldstärkebeiträge zu ermöglichen. Im Ergebnis kam das Bundesgericht somit zum Schluss, dass die Anwohnenden ein Recht auf Einsicht in die numerisch aufgeschlüsselten Antennendiagramme haben.